

**Feststellung des Grundversorgers in den Netzen der allgemeinen Versorgung  
nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG**

Als Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG haben wir gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG den Grundversorger ermittelt.

Grundversorger ist dasjenige Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden\* in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Der Grundversorger wurde für jedes einzelne Konzessionsgebiet mit Netzen der allgemeinen Versorgung getrennt ermittelt.

Für alle Netze der allgemeinen Versorgung in den Konzessionsgebieten wurde folgender Grundversorger ermittelt:

**Stadtwerke Bad Vilbel GmbH**  
**Theodor-Heuss-Str. 51**  
**61118 Bad Vilbel**

Die Grundversorgungspflicht des zuvor genannten Energieversorgungsunternehmens gilt bis zum **31.12.2027**.

Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt zum 01.07.2027.

---

\*) Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Feststellung des Grundversorgers **Strom** in den Netzen der allgemeinen Versorgung - gültig für die Konzessionsgebiete der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH in den einzelnen Gemeinden

Nr.	Amtlicher Gemeindeschlüssel	Ortsname	darin Grundversorger
1	6440003	Bad Vilbel	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Feststellung des Grundversorgers **Gas** in den Netzen der allgemeinen Versorgung – gültig für die Konzessionsgebiete der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH in den einzelnen Gemeinden

Nr.	Amtlicher Gemeindeschlüssel	Ortsname	darin Grundversorger
1	6440003	Bad Vilbel	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH